

[Home](#) > [Gründung](#) > [Gewerbe im EU/EWR-Raum](#)

Gewerbe im EU/EWR-Raum

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Berufsqualifikationen aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [EU/EWR-Berufsqualifikationen – Anerkennungsverfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [EU/EWR-Berufsqualifikationen – Gleichhaltungsverfahren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Dienstleistungsanzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [EWR-Bescheinigungen – Ausstellung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Gewerbe im EU/EWR-Raum

Aktuelle Informationen über Gewerbe im EU/EWR-Raum, Berufsqualifikationen aus anderen EU/EWR-Staaten und der Schweiz, Dienstleistungsanzeige, EWR-Bescheinigungen etc.

Information für Einsteiger

Bei reglementierten Gewerben ist anlässlich der Gewerbeanmeldung ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Bei Qualifikationen aus anderen EU-/EWR-Staaten und aus der Schweiz erfolgt dies im Rahmen der Diplomanerkennung. Die Anerkennung bzw. Gleichhaltung von im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen wird auf Antrag mit Bescheid des Landeshauptmannes ausgesprochen.

Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine gewerbliche Tätigkeit befugt ausüben, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländerinnen/Inländer in Österreich ausüben. Bei reglementierten Gewerben ist eine Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen erforderlich. Die Dienstleistungsanzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen.

Stand: 01.08.2018

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Berufsqualifikationen aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bei [» reglementierten Gewerben](#) ist anlässlich der [» Gewerbeanmeldung](#) bzw. [» Geschäftsführerbestellung](#) ein [» Befähigungsnachweis](#) zu erbringen. Bei Qualifikationen aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten erfolgt dies im Rahmen der Diplomanerkennung ([Anerkennung](#) gemäß § 373c GewO 1994 oder [Gleichhaltung](#) gemäß § 373d GewO 1994). Diese Verfahren sind auch für Qualifikationen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft anwendbar.

Ist die angestrebte Tätigkeit in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung enthalten, so wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 373c GewO 1994 festgestellt, ob diese Tätigkeit außerhalb von Österreich tatsächlich ausgeübt wurde.

Ist für die angestrebte Tätigkeit eine Anerkennung nach § 373c GewO 1994 nicht möglich, so sind die Behörden nach §§ 373d und 373e GewO 1994 verpflichtet, individuell zu prüfen, inwieweit ein ausländisches Zeugnis dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzuhalten ist (sogenannte Äquivalenzprüfung im Gleichhaltungsverfahren).

Der Bescheid über die Anerkennung oder Gleichhaltung selbst berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung des Gewerbes. Hierzu bedarf es noch der rechtswirksamen Begründung der Gewerbeberechtigung bei der für den Standort zuständigen Behörde.

Voraussetzungen

- Qualifikation aus Mitgliedstaat der EU/Vertragsstaat EWR/Schweiz

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 373c](#), [» 373d](#), [» 373e](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)
- [» EU/EWR-Anerkennungsverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

EU/EWR-Berufsqualifikationen – Anerkennungsverfahren

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sowie aus der Schweiz können in Österreich anerkannt werden, um den für die Ausübung von reglementierten Gewerben erforderlichen [» Befähigungsnachweis](#) zu erbringen. Ist die angestrebte Tätigkeit in der EU/EWR -Anerkennungsverordnung enthalten, so wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 373c GewO 1994 festgestellt, ob diese Tätigkeit in einem der genannten Staaten außerhalb von Österreich tatsächlich ausgeübt wurde.

Die Anerkennung wird auf Antrag mit Bescheid des Landeshauptmannes ausgesprochen. Dieser berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung des [» Gewerbes](#). Hierzu bedarf es noch der rechtswirksamen Begründung der [» Gewerbeberechtigung](#) bei der für den Standort zuständigen Behörde.

Voraussetzungen

- Es handelt sich um ein Gewerbe, für das eine Anerkennung ausgesprochen werden kann (siehe dazu die EU/EWR-Anerkennungsverordnung).
- Es handelt sich um eine Qualifikation aus einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz.
- Die Tätigkeiten entsprechen allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Ausbildung nach Art und Dauer den Voraussetzungen der EU/EWR-Anerkennungsverordnung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

- Antragstellung
- Erforderlichenfalls Anfrage bei der zuständigen Behörde im Heimat- oder Herkunftsstaat
- Ausstellung des Bescheides

Das Verfahren dauert in der Regel **ca. vier Monate**.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende Dokumente in Kopie angeschlossen werden:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit
- Befähigungsnachweis bzw. Ausbildungsnachweis (inklusive Informationen über deren konkreten Inhalt bzw. die Dauer der Ausbildung)

Kosten

Für den Antrag auf Anerkennung und dessen Beilagen sowie für die Erledigung des Antrags sind keine Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten (siehe § 333a GewO).

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Gewerbe, für die die Anerkennung gemäß § 373c Abs 1 GewO 1994 vorgesehen ist](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 373c](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)
- [» EU/EWR-Anerkennungsverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 02.07.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

EU/EWR-Berufsqualifikationen – Gleichhaltungsverfahren

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sowie aus der Schweiz können in Österreich anerkannt werden, um den für die Ausübung von reglementierten Gewerben erforderlichen [» Befähigungsnachweis](#) zu erbringen. Kommt für das jeweilige Gewerbe das [» Anerkennungsverfahren](#) nicht in Frage, so sind die Behörden nach §§ 373d und 373e GewO 1994 verpflichtet, individuell zu prüfen, inwieweit ein ausländisches Zeugnis dem österreichischen Befähigungsnachweis gleichzuhalten ist (sogenannte Äquivalenzprüfung im Gleichhaltungsverfahren).

Die Gleichhaltung von im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikationen wird auf Antrag mit Bescheid des Landeshauptmannes ausgesprochen. Dieser berechtigt jedoch noch nicht zur Ausübung des [» Gewerbes](#). Hierzu bedarf es noch der rechtswirksamen Begründung der [» Gewerbeberechtigung](#) bei der für den Standort zuständigen Behörde.

Voraussetzungen

- Es handelt sich um eine Qualifikation aus einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz, die zur Ausübung dieser Tätigkeit im Herkunftsstaat berechtigt.
- Für die Gleichhaltung aller Gewerbe:
 - Die im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation weist keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Befähigungsnachweis auf (Äquivalenzprüfung). Im Falle wesentlicher Unterschiede ist die Gleichhaltung unter der Bedingung auszusprechen, dass ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung absolviert wird.
- Für die Gleichhaltung zur Planung von Hochbauten zusätzlich:
 - Die im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation muss zur automatischen Anerkennung nach der Berufsankennungs-RL 2005/36/EG berechtigen.
- Für die Gleichhaltung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften zusätzlich:
 - Die Berufsqualifikation muss ein Mindestniveau nach der Berufsankennungs-RL 2005/36/EG aufweisen.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Der [» Landeshauptmann](#)

Verfahrensablauf

- Antragstellung
- Erforderlichenfalls Anfrage bei der zuständigen Behörde im Heimat- oder Herkunftsstaat
- Ausstellung des Bescheides

Das Verfahren dauert in der Regel **ca. vier Monate**.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende Dokumente in Kopie angeschlossen werden:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Für die Gleichhaltung aller Gewerbe:
 - Nachweise (ausgestellt von der zuständigen Behörde) zur im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Berufsqualifikation (Befähigungsnachweis, Ausbildungsnachweis, Diplom usw.)
 - Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit im Gewerbe (Vollzeit) in den vorhergehenden zehn Jahren (sofern das Gewerbe im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist)
- Für die Gleichhaltung zur Planung von Hochbauten zusätzlich:
 - Zeugnisse über im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikationen, die zur automatischen Anerkennung nach der Berufsankennungs-RL 2005/36/EG berechtigen.

Kosten

Für den Antrag auf Gleichhaltung und dessen Beilagen sowie für die Erledigung des Antrags sind keine Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten (siehe § 333a GewO).

Zusätzliche Informationen

Wenn die Ausübung eines [» Gewerbes, für das das Anerkennungsverfahren vorgesehen ist](#), angestrebt wird, kommt in erster Linie das [Verfahren der Anerkennung](#) gemäß § 373c GewO und nicht das Verfahren zur Gleichhaltung zur Anwendung.

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 373d](#) und [» 373e](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)
- [» Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung \(EU\) Nr 1024/2012 über die](#)

[Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems \("IMI-Verordnung"\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 02.07.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Dienstleistungsanzeige

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine gewerbliche Tätigkeit befugt ausüben, dürfen diese Tätigkeit **vorübergehend und gelegentlich** unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländerinnen/Inländer in Österreich ausüben. Die Erbringung eines allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist nicht erforderlich, wenn die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG absolviert wurde oder wenn - in dem Fall, dass die gewerbliche Tätigkeit oder die Ausbildung nicht reglementiert ist - der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat.

Bei [reglementierten Gewerben](#) ist die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher anzuzeigen (Dienstleistungsanzeige). Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#) Abt. I/5a

E-Mail: post.i5a@bmdw.gv.at

Verfahrensablauf

Bei Anzeigen über die erstmalige Aufnahme einer reglementierten Tätigkeit hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Anzeige zu überprüfen. Binnen eines Monats ist dem Anzeigenden:

- der Empfang der Unterlagen zu bestätigen;
- allenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen bzw. dass gegen die Ausübung der Tätigkeit kein Einwand besteht.

Bei den in § 373a Abs 5 Z 2 GewO genannten Gewerben wird zusätzlich geprüft, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist. Ist eine solche Beeinträchtigung nicht zu befürchten, ist dies dem Anzeigenden binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen mitzuteilen. Die Ausübung der Tätigkeit ist diesfalls ab Einlangen dieser Mitteilung zulässig.

Wenn sich im Rahmen des Prüfverfahrens ergibt, dass aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit zu befürchten ist, ergeht ein Bescheid unter der aufschiebenden Bedingung der Ablegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges.

Erforderliche Unterlagen

Für juristische Personen:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Mitglieds- oder Vertragsstaat
- Bestätigung über bisherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit
- Berufsqualifikationsnachweis der verantwortlichen gesetzlichen Vertreterin/des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters
- Bei bestimmten Gewerben sind weitere Nachweise erforderlich, z.B. über das Nichtvorliegen von Vorstrafen (z.B. Sicherheitsgewerbe, Waffengewerbe) oder über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (z.B. Immobilientreuhänder).

Für natürliche Personen:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR
- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Mitglieds- oder Vertragsstaat
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat
- Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis oder Nachweis der Berufserfahrung)
- Bestätigung über bisherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit (bei gewerblichen Tätigkeiten, die im Herkunftsstaat nicht reglementiert sind)
- Für einige Gewerbe sind spezifische Unterlagen erforderlich (z.B. Sicherheitsgewerbe und Waffengewerbe: Nachweis über das Fehlen von Vorstrafen; Immobilientreuhänder: Nachweis einer Haftpflichtversicherung).

Bei der Erneuerung der Dienstleistungsanzeige sind im Fall wesentlicher Änderungen die dem Nachweis der Änderungen dienenden Dokumente der Anzeige anzuschließen.

Kosten

Es sind keine Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten (siehe § 333a GewO).

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Grenzüberschreitende Dienstleistung \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 373a](#) [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Dienstleistungsanzeige](#) (auch als Online-Verfahren verfügbar)

Stand: 02.07.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

EWR-Bescheinigungen – Ausstellung

Inhaltliche Beschreibung

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und im Inland niedergelassene Gesellschaften, die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR erbringen oder sich dort niederlassen wollen, benötigen dazu eine EWR-Bescheinigung.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Behörde anderer EWR-Vertragsstaaten und bescheinigt

- zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat die rechtmäßige Niederlassung im Inland und die diesbezügliche(n) Gewerbeberechtigung(en),
- zum Zweck der Niederlassung und der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat die inländische gewerbliche Ausbildung oder Befähigung und die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen fachlichen Tätigkeit in einem Gewerbe in Österreich.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** oder den **Wohnsitz** örtlich zuständig ist:

- Die [Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#)
 - In Wien: die [MA 63](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf eine EWR-Bescheinigung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch gestellt werden.

Der **formlose Antrag** sollte folgende **Angaben** enthalten:

- Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, bei Gesellschaften die Firma und die Firmenbuchnummer der Antragstellerin/des Antragstellers
- Angaben zu Ausbildung, Art und Ausmaß der einschlägigen fachlichen und kaufmännischen Tätigkeiten

Erforderliche Unterlagen

- [Amtlicher Lichtbildausweis](#)
- Nachweise über Ausbildungen bzw. Befähigungen wie beispielsweise:
 - Bestätigung der Sozialversicherung über die unselbstständige Tätigkeit
 - Dienstzeugnisse als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (gegebenenfalls in leitender Stellung)
 - Bescheid über die Bestellung zur gewerberechtl. Geschäftsführerin/zum gewerberechtl. Geschäftsführer
- Dokumente zum Nachweis der Berufsausbildung:
 - Schulzeugnisse (allgemeinbildende höhere Schulen, Fachschulen)
 - Lehrabschlusszeugnisse, Meisterprüfungszeugnisse
 - Diplomprüfungszeugnisse

Kosten

Für den Antrag, die Beilagen und die Bescheinigung fallen keine Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes an (siehe § 333a GewO).

Rechtsgrundlagen

§ [373h](#) [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 02.07.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort